

# Beschlussvorlage

20.04.2023

## Drucksache VL-67/2023 1. Ergänzung

- öffentlich -

Aktenzeichen:	1.3 th
Fachbereich:	BuergerService und Ordnungsamt
Sachbearbeitung:	Sebastian Thern

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss	06.06.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	15.06.2023	beschließend

### Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsbezirk Erbach

#### **Begründung:**

Der Magistrat hat in seiner Sitzung vom 17.04.2023 einstimmig zugestimmt, dass die Stadtverordnetenversammlung die Wahl einer Schiedsperson durchführt.

Im Mai 2023 endet die Amtszeit der Schiedsperson Herr Michael Gänsle. Es ist daher eine Neuwahl durch die Stadtverordnetenversammlung vorzunehmen. Die Wahl erfolgt für 5 Jahre. Die Schiedspersonen sind ehrenamtlich tätig. Die Voraussetzungen über die Eignung sind in § 3 des Hessischen Schiedsamtsgesetzes geregelt.

#### **§ 3**

##### **Eignung für das Schiedsamt**

- (1) Schiedspersonen müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.
- (2) Das Amt kann nicht bekleiden,
  1. wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
  2. eine Person, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt wurde;
  3. wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen oder als Notarin oder Notar bestellt ist;
  4. wer die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
  5. wer die rechtsprechende Gewalt (§ 1 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 714), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)) als Berufsrichterin oder Berufsrichter oder das Amt der Staatsanwaltschaft (§ 142 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474)) ausübt oder im Schiedsbezirk im Polizeivollzugsdienst tätig ist.
- (3) In das Amt soll nicht berufen werden, wer
  1. bei Beginn der Amtsperiode das dreißigste Lebensjahr noch nicht oder das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben wird;
  2. nicht in dem Bezirk des Schiedsamts, bei Gemeinden mit mehreren Schiedsämtern nicht in der Gemeinde wohnt;
  3. durch sonstige, nicht unter Abs. 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Es erfolgte eine öffentliche Bekanntmachung der Wahl. Es haben sich keine Personen beworben.

Die bisherige Schiedsperson, Herr Michael Gänsle, erklärte sich auf telefonische Nachfrage bereit, das Amt weiter wahr zu nehmen.

**Beschlussvorschlag:**

**Die Stadtverordnetenversammlung wählt für den Schiedsamsbezirk Erbach zum Schiedsmann den Bewerber Herrn Michael Gänssle.**

Dr. Peter Traub  
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen: ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Pflichtaufgabe: ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Stelle im Stellenplan vorhanden: ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
Teilhaushalt:	Sachkontengruppe/Investitionsnummer: 1221130	
Haushaltsansatz:	Davon verausgabt:	
<p>Erläuterungen (z.B. Gesamtkosten der Maßnahme, Folgekosten (Pflege, Abschreibungen, Zeitraum etc.), Finanzierungskosten, Einnahmen o.ä.):</p> <p><b>Die Stadt ist Mitglied im Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen (BDS), von hier werden Fachinformationen für die Schiedspersonen und Formulare zur Verfügung gestellt, die Mitgliedschaft kostet rund 350,00 € im Jahr. Teilweise nehmen die Schiedspersonen an Fortbildungen teil, diese veranstaltet der BDS, die Kosten liegen hier zwischen 50,00 € - 200,00 €. Die Stadt übernimmt die Sachkosten des Schiedsamts.</b></p>		